



Kommunalpolitik verstehen im Land Berlin

Für ein junges Politikverständnis

**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Forum Politik
und Gesellschaft



Impressum

ISBN: 978-3-95861-488-8

Herausgeberin:

Friedrich-Ebert-Stiftung
Forum Politik und Gesellschaft
Hiroshimastraße 17
10785 Berlin

Text + Redaktion:

Sarah Ninette Kaliga, Yvonne Lehmann,
Peter Ottenberg

Redaktionelle Betreuung:

Sarah-Lisa Lorenz

Gestaltung:

Meintrup, Grafik Design

Druck:

Druckerei Brandt, Bonn

Gedruckt auf RecyStar Polar,
100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet
mit dem blauen Umweltengel

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES
herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche
Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

3. Auflage

© Friedrich-Ebert-Stiftung,
Forum Politik und Gesellschaft

Juni 2016

Vorwort

2

Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?

4

Bund – Land – Kommune / Bezirke

6

Aufgaben der Bezirke

8

Das kommunale Who is Who

10

Der_die Bezirksbürgermeister_in 11

Die Bezirksverordnetenversammlung 12

Die Ausschüsse 13

Das Bezirksamt 14

Der Entscheidungsprozess im Bezirk

16

Die kommunalen Finanzen

18

Mitmachen und Mitbestimmen

20

Was gelernt?

24

Dein Bezirk

26

Begriffserklärungen

28



Vorwort

Kommunalpolitik findet vor der Haustür statt – und zwar im wahrsten Sinn des Wortes, denn schon der Bürgersteig oder die Baumbepflanzung vor dem Haus ist eine kommunale Angelegenheit. Und darum geht sie jede_n etwas an, ganz gleich in welchem Alter.

Dieses Heft richtet sich an junge Berliner Leser_innen und soll helfen, Kommunalpolitik im eigenen Berliner Umfeld zu erkennen, zu begreifen und Ansatzpunkte für die eigene Beteiligung aufzuzeigen. Denn nur der frühe Einblick in die Möglichkeiten und Grenzen von Politik auf kommunaler Ebene kann überhöhten Erwartungen und damit unnötiger Frustration und Verdrossenheit vorbeugen.

Übersichtlich und verständlich wird hier erklärt, was Kommunalpolitik ist, wie sie funktioniert und welche Rolle sie in unserem Land spielt. Es wird gezeigt, welche Aufgaben die Bezirke haben und welche Menschen an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligt sind. Und „Beteiligung“ ist genau das Stichwort: Wir möchten mit diesem Heft die politische Beteiligung junger Menschen fördern. Aus diesem Grund werden vielfältige Möglichkeiten für ein Mitwirken an der „kleinen Politik“ im eigenen Bezirk beschrieben. Hier zeigt sich: Man muss nicht erst Politiker_in werden, um Kommunalpolitik zu machen! Jede und jeder kann dabei sein! Und das Tolle daran ist: Die erreichten Verbesserungen kann man unmittelbar selbst spüren – wie gesagt, vor der eigenen Haustür!

Mit der Wahl der Bezirksverordnetenversammlungen im Herbst 2006 bot sich erstmalig bereits Jugendlichen ab 16 Jahren die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben. Damit zählt die Hauptstadt nach Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Brandenburg und Schleswig-Holstein zu der guten Hälfte der Bundesländer, in denen Jugendliche schon ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene wählen dürfen.

Für ein leichtes Textverständnis sind alle wichtigen **Begriffe** mit gelb gekennzeichnet und werden am Ende des Heftes kurz erklärt. Wer das Heft durchgelesen hat, kann sein neu erlangtes Wissen bei einem kleinen Test auf den Seiten 24/25 überprüfen. Jetzt hat man viel über Kommunalpolitik gelernt und weiß auch, wie man dabei mitwirken könnte ...

Aber wie verhält es sich im eigenen Bezirk? Wer ist hier für welche Aufgaben verantwortlich? Wen kann man ansprechen? Wer das herausgefunden hat, kann es auf Seite 26 notieren, damit es nicht vergessen wird. Und als nächstes kann dort jede_r seinen Bezirk bewerten. Für manche Bereiche kann man bestimmt gute Noten vergeben, aber für andere vielleicht nicht – und genau dort finden sich die Angelegenheiten, für die man sich selbst einsetzen kann und sollte.

Um eine konkrete politische Beteiligung erfahrbar zu machen, bietet die Friedrich-Ebert-Stiftung das Jugend-Politik-Projekt Planspiel Kommunalpolitik an. Dabei werden junge Leute gemeinsam mit Bezirksverordneten aktiv. Den Kommunalpolitiker_innen bietet das Planspiel die Möglichkeit, mit ihren Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Mit der vorliegenden Broschüre können sich die Teilnehmer_innen auf ein solches Planspiel vorbereiten. Als Ergänzung dazu sind bei der Friedrich-Ebert-Stiftung die Broschüren „**Planspiel Kommunalpolitik – Ohne Jugend ist kein Staat zu machen**“ und die Projektbeschreibung „**Einmischen. Die Jugendplanungszelle**“ erschienen. Jetzt kann es also losgehen. Wir unterstützen Sie gerne dabei – als Verwaltung, Bezirksbürgermeister_in oder Bezirksverordnete, als Schule, Lehrer_in oder Jugendliche.

Yvonne Lehmann

Referentin für beteiligungsorientierte Jugendprojekte

Friedrich-Ebert-Stiftung

www.fes.de/jugend

www.fes.de/forumpug



Kommunalpolitik – was ist das eigentlich?

Gullydeckel, Spielplätze und Bebauungspläne – um aufregende Dinge scheint es in der Kommunalpolitik nicht wirklich zu gehen. Die wichtigen Entscheidungen, die werden doch ganz woanders getroffen: auf Bundesebene und in Europa! Ist das wirklich so? Ein Blick hinter die Kulissen lohnt sich. Vieles ist kommunale Angelegenheit: das Schulgebäude, die Parkanlagen, Radwege oder der Bolzplatz um die Ecke. Eine breite Aufgabenpalette – aber das alles hat doch mit Politik wenig zu tun. Als ob es linke oder konservative Gullydeckel gäbe! Zugegeben, die gibt es natürlich nicht. Politik ist dennoch im Spiel. Denn was ist Politik? Politik findet statt, wenn Menschen zusammen Entscheidungen treffen. Und zu entscheiden gibt es wahrlich genug. Besonders, wenn das Geld knapp ist: Was ist wichtiger – das Jugendhaus oder die Straßensanierung? Was ist dringender – der Radweg oder die neue Bibliothek? Solche Fragen kann nicht die Bundes- oder Europaebene beantworten. So etwas löst man am besten in der Gemeinde selbst. Deshalb heißt es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (Art. 28, 2 GG). Es gilt: Was man vor Ort – und damit sind auch die Bezirke gemeint – entscheiden kann, soll nicht von höherer Ebene entschieden werden. Das nennt man das **Prinzip der Subsidiarität**. Und natürlich gehört auch in die Berliner Bezirke **Demokratie**. So finden wir hier im Kleinen die ganze Palette politischer Institutionen wieder: Eine **Bezirksbürgermeisterin** oder einen Bürgermeister, welche_r den **Bezirk** gemeinsam mit den

Bezirksstadträt_innen leitet. Eine **Bezirksverordnetenversammlung (BVV)**, die wie ein Parlament den_die Bezirksbürgermeister_in und die Bezirksstadträt_innen kontrolliert, und eine Verwaltung, das **Bezirksamt**, welches die Beschlüsse der BVV umsetzt. Dazu kommen die Einwohnerinnen und Einwohner, die mit **Wahlen**, Abstimmungen und vielen anderen Möglichkeiten die Kommunalpolitik bestimmen. Vereine und Interessengruppen machen ihren Einfluss geltend. Was ist wichtig? Was ist richtig? Darüber wird geredet und gestritten. Es werden Kompromisse gesucht und am Ende wird entschieden. Wenn das keine Politik ist!





Bund – Land – Kommune / Bezirke

Die Kommunen sind nach dem Bund und den Bundesländern die dritte Ebene in Deutschland, auf der Politik gemacht wird. Insgesamt gibt es in der Bundesrepublik knapp 13.000 Kommunen. Die Stadt Berlin kann man mit mehr als drei Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern als größte Kommune Deutschlands bezeichnen. Eine der kleinsten Gemeinden ist Wiedenborstel in Schleswig-Holstein. Hier wohnen vier Menschen, manchmal fünf. Der Begriff Kommune kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Gemeinschaft. Vor knapp tausend Jahren verschworen sich die Einwohner des französischen Cambrai gegen den Bischof, der allein die Stadt regierte. Er sollte erst wieder Zutritt zur Stadt erhalten, wenn er die Selbstverwaltung der Verschwörer, die Kommune, respektierte. Die Kommune wurde niedergeschlagen. Die Idee der Selbstverwaltung zog aber schnell weite Kreise.

Kommunalpolitik in Berlin sieht anders aus als in anderen Bundesländern. Jedes der 16 deutschen Bundesländer gestaltet sein Kommunalrecht selbst. Die Grundlagen sind in den Gemeindeordnungen der Bundesländer geregelt. In Berlin wird die bezirkliche Selbstverwaltung im **Bezirksverwaltungsgesetz** geregelt. Der Stadtstaat Berlin ist in vielfacher Hinsicht ein spannender Sonderfall (ähnlich wie Hamburg und Bremen), denn Berlin ist zugleich Kommune und Bundesland. Aufgrund der gigantischen Größe von Berlin hat man unterhalb der Stadtebene noch weitere Organisationseinheiten gebildet: Die 12 Berliner **Bezirke**. Dort können die Einwohnerinnen und Einwohner Entscheidungen vor Ort treffen.





Aufgaben der Bezirke

„Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt“ heißt es in der Verfassung von Berlin (VvB). Das bedeutet, dass in Berlin die staatlichen und die kommunalen Aufgaben nicht voneinander getrennt werden. Gleichzeitig sollen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip alle anfallenden Aufgaben möglichst bürgernah erledigt werden. Deswegen dürfen die Bezirke in Berlin viele Angelegenheiten selbst wahrnehmen. Als sogenannte „Selbstverwaltungseinheiten“ können die Bezirke im Rahmen der Gesetze eigentlich alles mögliche zur bezirklichen Aufgabe machen – den Verleih von Regenschirmen beispielsweise, die kostenlose Ausgabe von Verhütungsmitteln oder auch die Bereitstellung öffentlicher Duschen. Aber: Umsonst sind diese Sachen nicht zu haben. Alles muss bezahlt werden. Außerdem müssen die Bezirke damit rechnen, dass die Senatsverwaltungen Berlins, deren zweite Verwaltungsstufe sie sind, Beschlüsse rückgängig macht oder Aufgaben selbst erledigen will. Berlin hat also ein „Eingriffsrecht“. Von diesem kann das Land dann Gebrauch machen, wenn es um das Gesamtinteresse Berlins als (Haupt-)Stadt geht oder die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Berliner Bezirken gefährdet ist. Schließlich soll kein Bezirk und damit seine Bevölkerung bevorzugt behandelt bzw. vernachlässigt werden.

Wie die Kommunen, führen die Bezirke viele Bundes- und Landesgesetze aus. Beispielsweise regelt der Bund, dass alle über 16 einen Personalausweis haben müssen. Ausgestellt wird dieser Personalausweis natürlich vor Ort – also in den Bezirken. Grob unterscheidet man in Pflichtaufgaben

(also vom Bund und Land vorgeschriebene) und freiwillige Aufgaben (also selbst gestellte). Bei den Pflichtaufgaben haben die Bezirke relativ wenig Spielräume. Oft ist nicht nur vorgegeben, ob die Aufgabe erledigt werden muss (Pässe ausstellen), sondern auch, wie sie ausgeführt werden soll (einheitliche Pässe mit einer bestimmten Bearbeitungsfrist). Wenn „Ob“ und „Wie“ festgelegt sind, spricht man von Auftragsangelegenheiten. Stehen „Ob“ und „Wie“ dem Bezirk frei, so handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Die freiwilligen Aufgaben sind das Herzstück der Kommunalpolitik. Hier geht es um Lebensqualität: um Parks, Grünflächen, Theater, Museen, um Jugendeinrichtungen, Sportplätze, Musikschulen, Bibliotheken, Freizeitangebote und vieles mehr. Je knapper das Geld, desto mehr geraten diese freiwilligen Aufgaben in Bedrängnis, denn vor der Kür kommt immer die Pflicht.

Aufgaben der Bezirke



Grünflächen
und Parks



Wahlen



Sportstätten
und Bäder



Bibliotheken



Straßen und
Fußwege



Theater



Schulen und
Kindertagesstätten



Bauaufsicht



Wirtschaftsförderung



Pass- und
Meldewesen



Das Kommunale Who is Who

Wer, wann, wie und von wem gewählt wird, legen die Bundesländer für ihre Kommunen fest, also auch das Land Berlin für seine Bezirke.

Ausgangspunkt aller politischen Macht ist, wie überall in **Demokratien**, das Volk. Die Einwohner_innen eines Bezirks wählen alle fünf Jahre die **Bezirksverordnetenversammlung**. Die Bezirkswahlen finden gemeinsam mit den Wahlen zum **Abgeordnetenhaus** von Berlin statt. In jedem Bezirk werden 55 Bezirksverordnete in die Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Diese wählt dann die_den **Bezirksbürgermeister_in** und außerdem vier **Stadträt_innen**. Eine direkte Wahl des_der Bürgermeisters_in, wie in vielen deutschen Kommunen, gibt es also in den Berliner Bezirken nicht. Wahlberechtigt zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung sind alle Einwohner_innen der Bezirke, die die deutsche Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und mindestens 16 Jahre alt sind sowie seit mindestens drei Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Berlin haben.

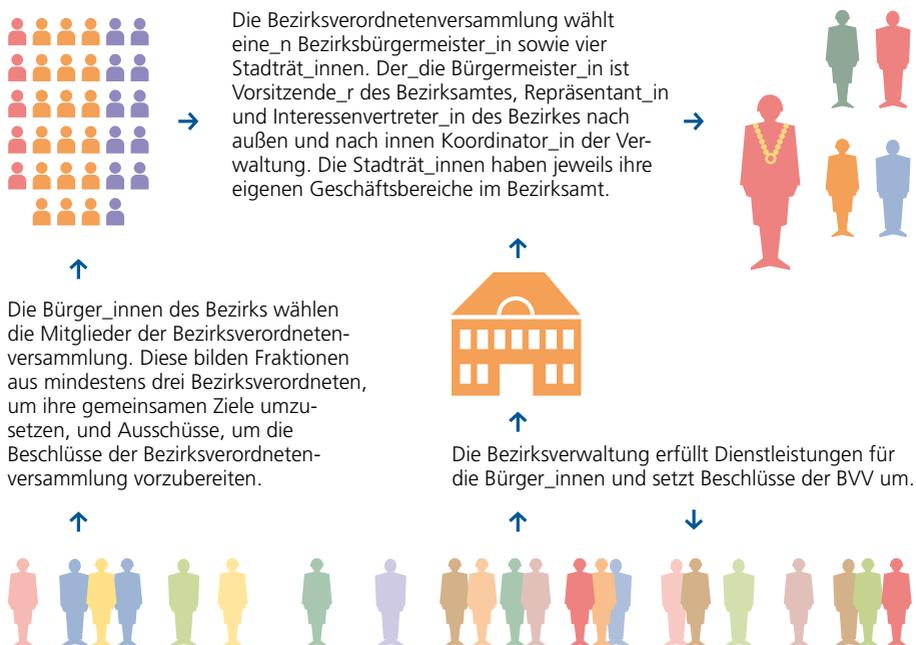
Die Bevölkerung des Bezirks wählen die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung. Diese bilden Fraktionen, um ihre gemeinsamen Ziele umzusetzen, und **Ausschüsse**, um die Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung vorzubereiten. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt eine_n Bezirksbürgermeister_in sowie vier Stadträt_innen. Der_die Bürgermeister_in ist Vorsitzende_r des Bezirksamtes, Repräsen-

tant_in und Interessenvertreter_in des Bezirkes nach außen und nach innen Koordinator_in der Verwaltung. Die Stadträt_innen haben jeweils ihre eigenen Geschäftsbereiche im Bezirksamt.

Die Bezirksverwaltung erfüllt Dienstleistungen für die Bürger_innen.

Der_die Bezirksbürgermeister_in

Der_die Bezirksbürgermeister_in wird alle fünf Jahre von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Wählen lassen kann sich jede_r, der oder die in Deutschland wahlberechtigt ist. Die Kandidat_innen für das Bezirksbürgermeisteramt müssen keiner Partei angehören, sind es aber regelmäßig. Der oder die Bezirksbürgermeister_in übt die Dienstaufsicht über die vier Stadträt_innen aus, die jeweils für bestimmte Aufgabenbereiche (zum Beispiel Jugend, Schule, Kultur, Stadtentwicklung und Umwelt) im Bezirk zuständig sind. Der_die Bezirksbürgermeister_in und die Stadträt_innen sind hauptamtlich tätig. Sie sind Verwaltungsbeamte auf Zeit – sogenannte Wahlbeamte, denn natürlich können sie wieder abgewählt





werden. Der_die Bezirksbürgermeister_in ist Vorsitzende_r des **Bezirksamtes** und ist Mitglied im Rat der Bezirksbürgermeister_innen von Berlin. Die Aufgabenpalette eines_r Bezirksbürgermeisters_in ist vielfältig: Er_sie vertritt die Interessen des Bezirks nach außen und macht die Haltung des Bezirkes zu Landesgesetzen im Rat der Bürgermeister_innen deutlich. Der_die Bezirksbürgermeister_in koordiniert die Verwaltungsarbeit nach innen, indem er_sie beispielsweise Sitzungen des Bezirksamtes vorbereitet und leitet und ist des Weiteren, wie die Stadträt_innen, für einen eigenen Geschäftsbereich im Bezirk zuständig. Außerdem repräsentiert er_sie den Bezirk bei verschiedenen Anlässen. Das können sowohl Feierlichkeiten sein als auch Diskussionsveranstaltungen zu verschiedenen für den Bezirk relevanten Politikthemen. Darüber hinaus obliegt ihm_ihr die Kontaktpflege zu jeweils vom Bezirk beschlossenen Partnergemeinden im In- und Ausland.

Die Bezirksverordnetenversammlung

Die Bezirksverordnetenversammlung, kurz BVV, ist – neben dem Bezirksamt – Organ der bezirklichen Selbstverwaltung und gestaltet grundsätzlich die Angelegenheiten des Bezirkes. Die BVV wird von den Einwohner_innen des Bezirks für fünf Jahre gewählt, in Parteien und Wählergemeinschaften stellen die Kandidaten sich auf Listen zur Wahl. Die gewählten Bezirksverordneten arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Arbeit als sogenannte „Feierabendpolitiker_innen“ lediglich eine Aufwandsentschädigung. Damit sollen Telefon- und Portokosten, Fahrtkosten sowie weitere Aufwände, die durch die Tätigkeit in der BVV entstehen, abgedeckt werden. Zum_r Bezirksverordneten wählen lassen, kann sich jede_r mit deutscher Staatsbürgerschaft, Wohnsitz in Berlin und ab dem 18. Lebensjahr. Die meisten Bezirksverordneten gehören jeweils einer Partei oder einer Wählergemeinschaft an, die sie bei der Wahl unterstützen. Aber natürlich gibt es auch parteilose Bezirksverordnete.

Die Bezirksverordneten bilden in der BVV **Fraktionen** aus mindestens drei Mitgliedern derselben Partei oder Wählergemeinschaft. In Fraktionen können die Bezirksverordneten ihre Arbeit auf mehrere Schultern verteilen und sich auf Fachgebiete spezialisieren. Die Fraktionen erhalten für ihre Arbeit Räumlichkeiten, Sachmittel und Personalkostenersatz, um eine_n Fraktionsmitarbeiter_in einstellen zu können. Aufgabe der Bezirksverordnetenversammlung ist es, Vorlagen des Bezirksamtes und Anträge der Fraktionen zu beraten und mit „Empfehlungen“ und „Ersuchen“ an das Bezirksamt Verwaltungshandeln anzuregen. Außerdem kontrolliert die BVV das Bezirksamt, zum Beispiel durch Anfragen. Bezirksverordnete

haben des Weiteren das Recht, Einsicht in Akten zu nehmen. Eine besonders wichtige Aufgabe der Bezirksverordnetenversammlung ist der Beschluss des Haushaltsplans. In ihm wird festgelegt, für welche Aufgaben im kommenden Jahr wie viel Geld zur Verfügung steht.

Die Arbeitsweise der BVV, zum Beispiel wie eine Sitzung abläuft oder wann Anträge stellen darf, ist in der **Geschäftsordnung** der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung festgeschrieben. Bezirksverordnetenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich und müssen in regelmäßigen Abständen einberufen werden. Wenn es dringende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen gibt, können die Bezirksverordneten auch außerhalb der regulären Fristen Sitzungen abhalten.

Die Bezirksverordnetenversammlung wird von eine_r **Vorsteher_in** geleitet. Diese_r ist selbst Mitglied der BVV und wird für die Dauer der fünfjährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Er_sie ist Repräsentant_in der Bezirksverordnetenversammlung nach außen und bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen der BVV vor, beruft sie ein und moderiert diese. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben muss der_die Vorsteher_in trotz der Fraktionszugehörigkeit absolut unparteiisch vorgehen.

Die Ausschüsse

Nicht alle bezirklichen Angelegenheiten können in der BVV ausführlich beraten werden, da dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Außerdem brauchen die Bezirksverordneten für viele Entscheidungen den Rat von Sachverständigen, die sich in den einzelnen Angelegenheiten richtig auskennen. Da ist es wichtig, dass vorbereitende Beratungen stattfinden und Vorentscheidungen getroffen werden. Diese Vorarbeit geschieht in den Ausschüssen. Die Ausschüsse sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung und den **Bürgerdeputierten** als sachkundige Einwohner_innen. In der Besetzung der Ausschüsse soll sich die Zusammensetzung der BVV widerspiegeln (Mehrheitsverhältnisse). Außerdem sind in den Ausschusssitzungen die zuständigen Stadträt_innen sowie Mitarbeiter_innen der Verwaltung anwesend. Des Weiteren können zu den Ausschusssitzungen Fachleute eingeladen werden, um mit ihrem Sachverstand die Beratungen zu unterstützen. Die meisten Ausschüsse tagen öffentlich.

Ein besonderer Ausschuss ist der Jugendhilfeausschuss. Er ist ein Pflichtausschuss, den es in allen Bezirken geben muss. Seine Aufgabe ist es,

sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen und er hat in diesen Angelegenheiten grundsätzlich ein Entscheidungsrecht. Der Jugendhilfeausschuss ist neben der Verwaltung Teil des Jugendamtes. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind nicht nur Bezirksverordnete, sondern auch **freie Träger** der Jugendhilfe. Daneben gibt es noch bis zu elf beratende Mitglieder. Zu erwähnen ist als weitere Besonderheit noch der Integrationsausschuss, der gleichfalls gebildet werden muss. In ihm sollen insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund zu Bürgerdeputierten gewählt werden.

Das Bezirksamt

Das **Bezirksamt** ist die politische Spitze der Bezirksverwaltung. Es besteht aus der_dem Bezirksbürgermeister_in und den vier Stadträt_innen. Den Vorsitz hat der_die Bezirksbürgermeister_in. Für das Bezirksamt arbeiten Angestellte und Beamte. Sie befassen sich hauptberuflich mit den Angelegenheiten des Bezirks und sind damit Fachleute, die in ihrem Arbeitsalltag schnell bemerken, wo Handlungsbedarf im Bezirk besteht. So kommt es, dass einige Initiativen im Entscheidungsprozess von der Verwaltung ausgehen und von dem_der Bezirksbürgermeister_in oder den Stadträt_innen über die Fraktionen in die Bezirksverordnetenversammlung eingebracht werden. Die Bezirksverwaltung erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, führt staatliche Auftragsangelegenheiten durch, erarbeitet Beschlussvorlagen für die BVV und setzt die von der BVV beschlossenen Ersuchen und Empfehlungen in die Praxis um. In erster Linie ist die Verwaltung allerdings Dienstleisterin für die Einwohner_innen des Bezirks. Sie bearbeitet Anträge, zahlt Unterstützungen aus, betreibt oder fördert Einrichtungen (Sportanlagen, Jugendclubs, Bibliotheken usw.) , repariert Straßen, säubert die Grünanlagen und plant Bebauungen.





Es gibt drei Wege, auf denen etwas zum Gegenstand kommunalpolitischer Entscheidungen werden kann: Die Initiative kann von den Bezirksverordneten ausgehen, vom Bezirksamt oder ein bestimmtes Thema wird durch das Engagement von Einwohner_innen auf die politische Tagesordnung gesetzt. Ein **Antrag** enthält einen konkreten Vorschlag, was und warum etwas beschlossen werden soll und wie die Umsetzung finanziert werden kann. Zunächst wird alles in den Ausschüssen vorberaten. Hier ist der Ort für Detailarbeit und die fachliche Debatte. Die Anträge werden außerdem in den Fraktionen zum Thema gemacht und es wird überlegt, wie man sich zu einem Vorschlag positioniert. In der Bezirksverordnetenversammlung können die Fraktionen dann öffentlich Stellung zu einem Antrag nehmen. Sie legen dar, ob und warum sie einen Vorschlag für gut halten oder ihn ablehnen. Am Ende der öffentlichen Debatte kommt die Abstimmung. Erhält der Antrag eine Mehrheit, geht er zur Umsetzung an die Verwaltung. Die Bürger_innen müssen ein Votum der BVV jedoch nicht kritiklos hinnehmen. Sind sie mit einem Beschluss nicht einverstanden, können sie ein **Bürgerbegehren** initiieren. Dieses kann in einen **Bürgerentscheid** münden, bei dem die Bürger_innen ihre Meinung zu der Angelegenheit kundtun und so eine Entscheidung anstelle der BVV treffen. Für ein Bürgerbegehren muss eine bestimmte Anzahl an Unterschriften gesammelt werden. Kommen diese Unterschriften zusammen und die BVV schließt sich dieser Initiative nicht an, findet ein Bürgerentscheid statt. Genauerer hierzu regelt das **Bezirksverwaltungsgesetz**. Das Bürgerbegehren kann auch als Initiative gestartet werden, also ohne dass es sich gegen einen bestimmten Beschluss der BVV wendet. Der kommunale Entscheidungsprozess kann auf allen Stufen beeinflusst werden: Die Meinungsäußerungen von Bürger_innen in Bürgersprechstunden, Bürgerversammlungen, Demonstrationen, Briefen an Mandatsträger_innen und gegenüber der Verwaltung haben genauso Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Bezirksverordnetenversammlung wie die engagierte Beteiligung in den Ausschüssen, die Berichterstattung der Medien oder das Engagement von Vereinen und Initiativen.



Entscheidungsvorschlag durch Bezirksbürgermeister_in / Stadträt_innen:

Vorlage



Entscheidungsvorschlag eines_r Bezirksverordneten, einer Fraktion oder Gruppe:

Antrag



Die Vorlagen und Anträge werden an die Fraktionen gegeben. Dort bilden die Bezirksverordneten auf der Fraktionssitzung eine gemeinsame Position.



Die Vorlagen und Anträge werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten. Hier können Bezirksverordnete Änderungsanträge stellen.



Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird in der BVV debattiert. Findet der Vorschlag (oder ein Änderungsantrag) eine Mehrheit, dann ist er beschlossen.



Nun ist das Bezirksamt dafür zuständig, die gefassten Beschlüsse umzusetzen. Die Bezirksverordneten können durch Anfragen die Umsetzung kontrollieren.



Entscheidungsvorschlag der Bürger_innen:

Bürgerbegehren oder Einwohnerantrag



Ist ein Bürgerbegehren erfolgreich, gibt es einen Bürgerentscheid. Alle Wahlberechtigten stimmen über diesen Vorschlag ab.



In jeder Phase des Entscheidungsprozesses können Vereine, Initiativen, Expert_innen, Interessengruppen, Einwohner_innen, Unternehmen, Medien – kurz: alle, die sich für die Entscheidung interessieren, Einfluss nehmen. Dies geschieht über Gespräche mit den Bezirksverordneten, durch Briefe und Stellungnahmen, öffentliche Äußerungen, Demonstrationen und Medienberichte.



Die kommunalen Finanzen

Im Bezirk ist es wie überall: Ohne Moos ist nichts los. Denn natürlich kosten viele Aufgaben, die ein Bezirk erfüllt, Geld: Ob Erzieher_in in einem Jugendclub, Schulhausmeister_in, Bibliothekar_in oder Arbeitnehmer_in im Bezirksamt – das Personal im Bezirk muss bezahlt werden. Dazu kommen Bewirtschaftungskosten für Gebäude, für Baumaterialien und Fahrzeuge und vor allem für Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge (z. B. Hilfen zur Erziehung oder Wohngeld).

Dafür, dass sie für Land und Bund Gesetze ausführen, erhalten die Bezirke finanzielle Mittel als Globalhaushalt, man nennt sie auch Schlüsselzuweisungen, weil sie nach einem bestimmten mathematischen Schlüssel verteilt werden. Diese machen ungefähr 80 % der Einnahmen der Bezirke aus. Bezirke können außerdem von den Bürger_innen **Beiträge** und **Gebühren** für ihre Dienstleistungen verlangen.

In den Bezirken gibt es verschiedene Ausgabenfelder. Da sind erstens die Personalausgaben für Löhne, Vergütungen und Honorare. Zweitens gibt es die Transferausgaben. Diese umfassen gesetzlich vorgeschriebene Geldleistungen an Bedürftige, zum Beispiel das Wohngeld, Erziehungshilfe, Hilfe zur Pflege und Grundsicherung. Zu den Transferausgaben gehören außerdem Sozialausgaben an Einrichtungen, die Leistungen für Empfänger_innen von Sozialleistungen erbringen. Solche Leistungen sind zum Beispiel sozialpädagogische und psychotherapeutische Hilfe für Kinder oder die Insolvenzberatung. Ein drittes Feld sind die Verwaltungsausga-

ben. Diese umfassen alle Sachausgaben des Bezirks wie Strom, Wasser, Hausreinigung, Müllabfuhr, Lernmittel für Schulen, Grünflächenunterhaltung oder Essen in Schulen. Das vierte Feld der Ausgaben sind die Investitionen. Hier geht es besonders um Neubau-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben, die Schulen, Straßen, Sportanlagen, Kinderspielplätze etc. betreffen. Den Bezirken wird vorgeschrieben, dass sie höchstens so viel ausgeben können, wie sie einnehmen. Es ist den Bezirken also nicht erlaubt, Kredite aufzunehmen. Für die Ausgaben des Bezirks gilt: Der Großteil des Geldes ist bereits für die Erledigung der Pflichtaufgaben verplant. Erst was dann noch an Geld übrig bleibt, kann für freiwillige Aufgaben verwendet werden. An dieser Stelle kommen wir wieder zu den Grundfragen der Politik: Was ist wichtig? Was ist richtig?

Den Bezirkshaushalt nennt man auch Produkthaushalt. Als Produkt bezeichnet man ein Ergebnis der Arbeit der Verwaltung, also ein Bündel von Einzelleistungen. Das kann zum Beispiel die Entleihung eines Buches sein oder die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte für eine Stunde. Der Produkthaushalt gibt also Auskunft darüber, welche Leistungen eine Verwaltung anbietet und in welcher Höhe Kosten für die Erstellung der einzelnen Leistung entstehen. So können die Kosten für ein Produkt zwischen den Bezirken verglichen werden und es ist gut ersichtlich, wie viel Geld im nächsten Jahr für ein Produkt zur Verfügung stehen muss. Das kann die Aufstellung eines Haushalts maßgeblich vereinfachen.

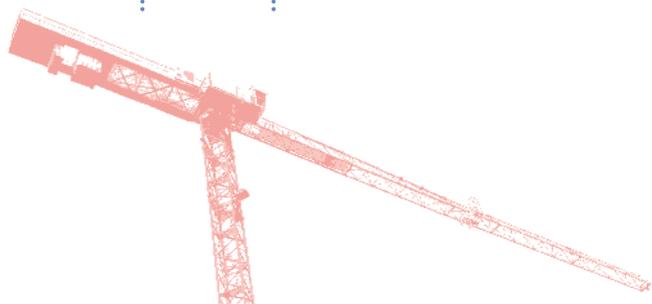
Das Bezirksamt legt der Bezirksverordnetenversammlung je nach Vorgaben des Landes einen jährlichen Haushaltsplanentwurf oder einen sogenannten Doppelhaushalt für die kommenden zwei Jahre vor. In diesem Entwurf wird festgelegt, wie viel Geld der Bezirk für welche Aufgabe ausgeben darf. Die Bezirksverordneten beraten den Entwurf in ihren Fraktionen sowie in den Ausschüssen. Sie können Änderungen vorschlagen und Ergänzungen vornehmen. Schließlich wird der Haushaltsplanentwurf von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, das den Haushalt im Rahmen eines Gesetzes beschließt.

In einigen Bezirken gibt es einen sogenannten Bürgerhaushalt. Der Bürgerhaushalt ist eine Möglichkeit, die Bürger_innen an der Aufstellung des Bezirkshaushalts zu beteiligen. Für einen Teil der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können die Einwohner_innen eines Bezirks Ausgabenvorschläge machen. Dies trägt zur Transparenz des Bezirkshaushalts bei und Bürger_innen können eigene Schwerpunkte bei den Ausgaben setzen.



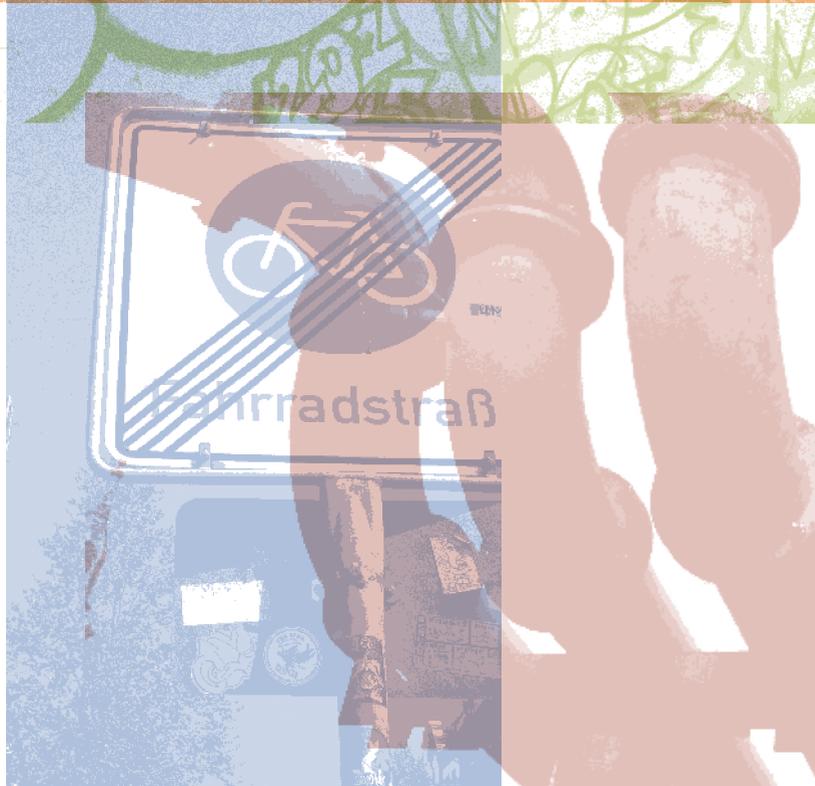
Mitmachen und Mitbestimmen

	Altersgrenze	Ablauf und Bedingungen
die eigene Meinung sagen	keine	Wer eine Meinung hat, soll sie sagen. Den Freund_innen, den Eltern, den Lehrkräften, einfach allen, die es wissen sollen. Flyer und Plakate dürfen keine rechtswidrigen Inhalte haben und nur an genehmigten Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden. Demonstrationen müssen angemeldet werden.
Vorsprachen bei dem_der Bezirksbürgermeister_in, den Stadträt_innen oder der BVV	keine	Zuerst herausfinden, wer für die Sache zuständig ist. Dann anrufen und einen Termin vereinbaren. Und schließlich hingehen und losreden.
Eingaben/Petitionen	keine	Wer eine konkrete Bitte oder Beschwerde hat, schickt diese schriftlich an die BVV. Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden ist ein wichtiges Gremium, um bezirkliche Probleme zur Sprache zu bringen. Er ist quasi der Petitionsausschuss der BVV.



	Altersgrenze	Ablauf und Bedingungen
Einwohnerversammlung	keine	Eine Einwohnerversammlung wird von der_dem Vorsteher_in einberufen, wenn ein Drittel der BVV dies verlangt oder der Antrag eines_r Einwohner_in von einem Drittel der BVV-Mitglieder unterstützt wird. Ebenso kann das Bezirksamt eine Einwohnerversammlung einberufen. Die Einwohner_innen werden über geplante Vorhaben und aktuelle Themen im Bezirk informiert und natürlich werden die Fragen der Einwohner_innen beantwortet.
Einwohnerantrag	16	In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohner_innen des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten. Ein Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn er von mindestens eintausend Einwohner_innen des Bezirks unterschrieben ist.
Bürgerbegehren	16	Die Einwohner_innen machen einen konkreten Entscheidungsvorschlag und beantragen, dass darüber die Einwohner_innen in einem Bürgerentscheid abstimmen sollen. Das Begehren muss schriftlich eingereicht werden und bedarf der Unterschriften von 3 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten, um Erfolg zu haben. Stimmt die BVV dem Entscheidungsvorschlag nicht zu, findet ein Bürgerentscheid statt.
Bürgerentscheid	16	Die Bürger_innen des Bezirks entscheiden direkt in einer wichtigen kommunalen Angelegenheit. Die Frage des Bürgerentscheids muss mit Ja oder Nein zu beantworten sein. Ein Bürgerentscheid findet auf Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder durch ein erfolgreiches Bürgerbegehren statt.

	Altersgrenze	Ablauf und Bedingungen
Bürgerinitiative	keine	Zusammenschluss von Rechtspersönlichkeiten, die auf ein konkretes gesellschaftliches oder politisches Problem aufmerksam machen und auf dessen Lösung hinwirken wollen. Arbeitet meist zeitlich befristet bis zur Lösung des Problems.
Verein	keine	Zusammenschluss von Personen mit Rechtspersönlichkeit, die auf ein konkretes gesellschaftliches oder politisches Problem aufmerksam machen und auf dessen Lösung hinwirken wollen oder die einfach gemeinsame Interessen pflegen. Der Zweck eines Vereins ist in einer Satzung festgelegt.
wählen	16	Im Herbst 2006 bot sich den Berliner Jugendlichen erstmalig ab 16 Jahren die Möglichkeit, ihr Wahlrecht bei der Wahl der Bezirksverordnetenversammlungen auszuüben. Kommunales Wahlrecht für Jugendliche ab 16 Jahren besteht daneben in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Brandenburg und Schleswig-Holstein.
Mitglied einer Wählergemeinschaft oder Partei	je nach Gruppierung	Parteien oder Wählergemeinschaften entwickeln Konzepte für die kommunalpolitischen Probleme und stellen eigene Kandidat_innen bei den Kommunalwahlen auf.
Bürgerdeputierte	18	Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürger_innen, die an der Arbeit der Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung in Berlin stimmberechtigt teilnehmen. Sie werden von den Fraktionen vorgeschlagen und durch die BVV gewählt. Auch nichtdeutsche Staatsbürger_innen können Bürgerdeputierte werden.
sich wählen lassen	18	Zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Was gelernt?

Am Ende unserer Einführung in die Kommunalpolitik könnt Ihr nun Euer Wissen mit diesem kleinen Test überprüfen. Ihr werdet erstaunt sein, was Ihr alles gelernt habt. Und wenn Euch eine Antwort nicht gleich einfällt, dann blättert einfach kurz zurück: Die Antworten findet Ihr auf den vorangegangenen Seiten. Viel Spaß!

1. In welchem Grundgesetzartikel ist festgeschrieben, dass es in der Bundesrepublik Deutschland kommunale Selbstverwaltung geben muss?

- a) Art. 1 GG
- b) Art. 28 GG
- c) Art. 79 GG

2. Wer entscheidet über den Haushalt des Bezirks?

- a) Der_die Bezirksbürgerbürgermeister_in
- b) Die Bezirksverordnetenversammlung
- c) Der_die regierende Bürgermeister_in

3. Wie heißen die drei Ebenen der vertikalen Gewaltenteilung?

- a) Legislative, Exekutive, Judikative
- b) Parlament, Regierung, Verwaltung
- c) Bund, Land, Kommune

4. Welcher Grundsatz besagt, dass kommunale Probleme weitestgehend auf kommunaler Ebene entschieden werden sollen?

- a) Grundsatz der Subsidiarität
- b) Grundsatz der Legalität
- c) Grundsatz der Kommunalität

5. Wer ist auf kommunaler Ebene die Spitze der Exekutive?

- a) Der_die Bezirksbürgerbürgermeister_in
- b) Die Bezirksverordnetenversammlung
- c) Das Bezirksamt

6. Welches ist das Organ der bezirklichen Selbstverwaltung?

- a) Der_die Bürgermeister_in
- b) Die Bezirksverordnetenversammlung
- c) Das Bezirksamt

7. Arbeiten die Bezirksverordneten ehrenamtlich?

- a) Ja
b) Nein

8. Wie nennt man einen Zusammenschluss von Bürger_innen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit zu einem konkreten Thema zu mobilisieren und so auf den kommunalen Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen?

- a) Partei
b) Fraktion
c) Bürgerinitiative

9. Wie oft wählen die Bürger_innen das Bezirksamt?

- a) 4 Jahre
b) gar nicht

10. Muss jede_r Bezirksverordnete einer Partei angehören?

- a) Ja
b) Nein

11. Besteht für die Einwohner_innen die Möglichkeit des Besuchs einer Bezirksverordnetenversammlung?

- a) Ja
b) Nein

12. Wer leitet die Bezirksverordnetenversammlung?

- a) Das älteste Mitglied
b) Der_die Vorsteher_in
c) Der_die Bürgermeister_in

13. Wie kontrolliert die BVV das Bezirksamt?

- a) durch Anfragen
b) durch Diskussionen

14. Endet für die Bürger_innen die Einflussnahme auf eine kommunale Maßnahme mit der Beschlussfassung in der Bezirksverordnetenversammlung?

- a) Ja
b) Nein

15. Ist der Bürger zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung verpflichtet?

- a) Ja
b) Nein



Dein Bezirk

Name des Bezirks

Einwohner_innenzahl

Welche Stadtteile gehören dazu?

Anzahl der Bezirksverordneten

Stärkste Fraktion in der BVV / Mit wie vielen Mitgliedern?

Bezirksbürgermeister_in

Bezirkstadträt_innen

Wie oft tagt die BVV?

Was waren die drei heißesten Diskussionsthemen im Bezirk in den letzten 12 Monaten?

Schon mal aktiv mitgemischt? Wenn ja, wie?

Gib deinem Bezirk Noten

(1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht) für ...

Bibliothek (1) (2) (3) (4) (5)

Bürger_innennahe Verwaltung (1) (2) (3) (4) (5)

Schwimmhalle (1) (2) (3) (4) (5)

Fußwege (1) (2) (3) (4) (5)

Jugendclubs (1) (2) (3) (4) (5)

Kinderfreundlichkeit (1) (2) (3) (4) (5)

Kulturangebot (1) (2) (3) (4) (5)

Schulen (1) (2) (3) (4) (5)

Nachtleben (1) (2) (3) (4) (5)

Natur und Grün (1) (2) (3) (4) (5)

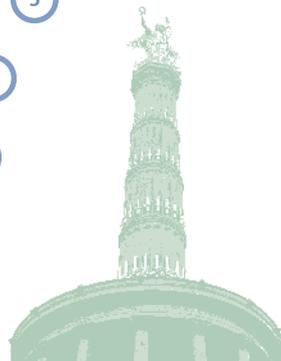
Radwege (1) (2) (3) (4) (5)

Shopping (1) (2) (3) (4) (5)

Sportmöglichkeiten (1) (2) (3) (4) (5)

Straßenzustand (1) (2) (3) (4) (5)

Alles in allem! (1) (2) (3) (4) (5)



Begriffserklärungen

Abgeordnetenhaus von Berlin ist das Landesparlament des Landes Berlin. Sitz des Abgeordnetenhauses ist das Gebäude des ehemaligen Preußischen Landtags. Es ist zuständig für die Gesetzgebung, wählt u. a. den die Regierende_n Bürgermeister_in und kontrolliert die Berliner Regierung, d. h. den Senat.

Anfrage an das Bezirksamt dient der Information der Bürger_innen und der Bezirksverordneten, der Kontrolle der Arbeit von Verwaltung und Bezirksbürgermeister_in (Kontrollinstrument). Die Anfragen müssen mündlich oder binnen einer bestimmten Frist schriftlich beantwortet werden.

Antrag konkrete Beschlussvorlage von Bezirksverordneten oder einer Fraktion, die eine Begründung und einen Finanzierungsvorschlag enthält. Der Antrag wird in der Bezirksverordnetenversammlung abgestimmt.

Ausschuss Sachverständigengremium bestehend aus Bezirksverordneten, Vertreter_innen der Verwaltung, Bürgerdeputierten und Expert_innen. Sie bearbeiten eine fachliche Fragestellung, tauschen sich aus und bereiten Beschlussfassungen vor bzw. treffen bereits Entscheidungen. Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein und man unterscheidet zwischen beratenden und beschließenden Ausschüssen.

Beiträge einmalige Geldleistungen, die für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen in einer Kommune erhoben werden (Straßenbau, Errichtung von Ver- und Versorgungseinrichtungen).

Bezirke Verwaltungseinheiten unterhalb der Regierung des Landes Berlin. Jeder der 12 Berliner Stadtbezirke hat eine direkt gewählte Vertretung (Bezirksverordnetenversammlung) und eine_n Bürgermeister_in.

Bezirksamt ist Teil der Berliner Verwaltung auf der Ebene der 12 Berliner Bezirke. Das Bezirksamt besteht aus dem der Bezirksbürgermeister_in und vier Stadträt_innen. Das Bezirksamt wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

Bezirksbürgermeister_in hauptamtliche_r Verwaltungsvorsteher_in an der Spitze des Bezirksamtes. Er_sie wird durch die BVV gewählt und ist als sogenannte_r Wahlbeamte_r hauptamtlich tätig. Er_sie vertritt die Interessen des Bezirkes nach außen und leitet das Bezirksamt.

Bezirksverordnetenversammlung (BVV) ist das Hauptorgan der bezirklichen Selbstverwaltung, besteht aus 55 Mitgliedern und entscheidet über Angelegenheiten des Bezirkes. Die BVV wird von den Einwohner_innen des Bezirkes für fünf Jahre direkt gewählt. Die gewählten Bezirksverordneten arbeiten ehrenamtlich.

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) Landesgesetz, das die Aufgaben und Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bezirksämter und die Rechte der Bürger_innen regelt.

Bürgerbegehren Antrag der Bürger_innen auf Durchführung eines Bürgerentscheids zu einer bestimmten Frage. Das Begehren muss schriftlich eingereicht werden und bedarf der Unterschriften von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten, um Erfolg zu haben.

Bürgerentscheid direkte Entscheidung einer wichtigen kommunalen Angelegenheit durch die Bürger_innen des Bezirkes. Die Frage des Bürgerentscheides muss mit Ja oder Nein zu beantworten sein. Ein Bürgerentscheid findet auf Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung oder durch ein erfolgreiches Bürgerbegehren statt.

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürger_innen, die an der Arbeit der Ausschüsse einer Bezirksverordnetenversammlung in Berlin stimmberechtigt teilnehmen. Sie werden von den Fraktionen vorgeschlagen und durch die BVV gewählt. Auch nicht deutsche Staatsbürger_innen können Bürgerdeputierte werden.

Demokratie Staatsform, in der die Bevölkerung durch regelmäßige und freie Wahlen und Abstimmungen das Handeln der Regierenden beeinflussen kann.

Fraktion Zusammenschluss politisch gleichgesinnter Abgeordneter/Bezirksverordneter in einem Parlament/BVV.

Freie Träger sind nichtstaatliche und nichtkommunale Institutionen, die Einrichtungen in der Wohlfahrtspflege (z. B. Gesundheits-, Jugend-, Sozialhilfe) und im Schulwesen unterhalten. Der freie Träger führt entsprechend seinem eigenen Auftrag und seinem Selbstverständnis Maßnahmen durch, unterhält Einrichtungen (wie Jugendclubs) oder macht Angebote (beispielsweise Erziehungsberatung). Hierfür erhält der freie Träger Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Geschäftsordnung Bestimmung darüber, wie die Aufgaben in der BVV zu erledigen sind (z. B. Sitzungsablauf, Wahlverfahren, Teilnahmeregelungen, Fristen, Zuständigkeiten etc.).

Gewaltenteilung Bezeichnung für die Aufteilung politischer Macht auf verschiedene Organe, um sie zu begrenzen; z. B. horizontale Trennung der Gewalten in Legislative (gesetzgebende), Exekutive (ausführende) und Judikative (rechtsprechende); vertikale Teilung in Bundesebene, Landesebene und Kommunale Ebene. Sie dient der gegenseitigen Kontrolle der Gewalten und damit der Sicherheit der Bürger_innen vor staatlicher Willkür.

Infrastruktur materielle (Verkehr, Kommunikation, Energieversorgung, Bildung, Gesundheit,...) und institutionelle (Behörden, Rechtswesen) Grundausrüstung einer Region für eine menschenwürdige Entwicklung der Bürger_innen.

Kommune Sammelbegriff für Gemeinden (also Städte, Dörfer oder Bezirke) und Landkreise; kurz: für alle Gebietskörperschaften unterhalb der Landesebene.

Lebensqualität alles, was der Mensch zu seinem körperlichen und seelischen Wohlbefinden braucht, also Ruhe, saubere Luft, sauberes Wasser, giftfreie Lebensmittel, Möglichkeiten für Bildung, Unterhaltung und Kommunikation.

Medien Mittel zur Übertragung von Informationen: Zeitung, Fernsehen, Radio, Bücher, Internet. Fast alles, was wir wissen, wissen wir nicht aus eigenem Erleben, sondern aus den Medien. Dadurch haben die Medien großen Einfluss auf unsere Wahrnehmung der Welt.

Partei Eine Gruppe gleichgesinnter, politisch engagierter Menschen, die ihre Vorstellungen vom Gemeinwohl (Was ist wichtig? Was ist richtig?) gemeinsam umsetzen wollen und bei Wahlen antreten.

Politik Gemeinsames Handeln von Menschen und zwischen Gruppen von Menschen, das darauf abzielt, allgemein verbindliche Regeln und Entscheidungen herzustellen.

Steuern Abgaben, die dem Staat/der Kommune (allgemein: der öffentlichen Hand) Einnahmen zur Deckung der öffentlichen Ausgaben verschaffen.

Vorsteher_in Der_die Bezirksverordnetenvorsteher_in wird von den Mitgliedern der BVV für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Er_sie vertritt die BVV nach außen, leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte der BVV.

Wahlen Abstimmung über Personen, die ein politisches Amt bekleiden sollen. Demokratische Wahlen sind allgemein, frei, gleich und geheim. Wahlen, in denen es nicht um Personen, sondern um Sachvorschläge geht, werden Abstimmungen genannt.



ISBN 978-3-95861-488-8